SATZUNG des Tennisvereins Altenriet 1976 e.V.

§ 1

Der Name des Vereins ist Tennisverein Altenriet 1976. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen und hat seinen Sitz in Altenriet. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, und hier insbesondere der Jugend, auf gemeinnütziger Grundlage.
- b) Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, welchen den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und - ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1b) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

- 2) Personen unter 6 Jahren gelten als Kinder, von 6 14 Jahren als Schüler, über 14 - 18 Jahre als Jugendliche. Sie können in Jugend-, Schüler- und Kinderabteilungen zusammengefasst werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigen gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.
- 3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Durch freiwilligen Austritt, der durc1eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen muss, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens am 31. Oktober dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegt. Später eingehende Erklärungen werden mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Für Erklärungen, die eine Statusänderung betreffen, gilt § 5 II.1 sinngemäß.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.
 Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt,
 - d) wenn das Vereinsmitglied den jährlich festgesetzten Arbeitsdienst nicht abgeleistet oder den ersatzweise festgelegten finanziellen Ausgleich nicht bezahlt hat. 1

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Hauptversammlung, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§6 Beiträge und Arbeitsdienst

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu berechnen. Über die Höhe der Mahngebühren entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Hauptversammlung setzt ferner auf der j\u00e4hrlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung den in dem laufenden Gesch\u00e4ftsjahr von jedem ordentlichen Mitglied zu erbringenden Arbeitsdienst in einer Stundenzahl fest. Wird kein neuer Beschluss gefasst, gilt jeweils die bestehende Regelung. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung die Stundenzahl im Laufe des Gesch\u00e4ftsjahres erh\u00f6hen.

Die Hauptversammlung setzt gleichzeitig denjenigen Betrag fest, der pro nicht geleistete Arbeitsstunde ersatzweise zu entrichten ist. Der Ausgleichsbetrag ist jeweils ein Monat nach Zustellung der entsprechenden Abrechnung fällig. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Zeiteintragungen im Arbeitsbuch. Jedes Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm geleisteten Stunden vom jeweils Aufsichtsfuhrenden eingetragen werden

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

§8 Die Hauptversammlung

A Die ordentliche Hauptversammlung

 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Amtsblattes des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher, Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge.
- 3a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 3b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gern. Ziff. 1. im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) im Falle von § 9 Ziff. 5
- c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

§9 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem technischen Leiter,
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Sportwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. des 1. Vorsitzenden und des Kassiers nicht zeitgleich enden. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Hauptversammlung.

- 2) Der Gesamtvorstand ist mindestens halbjährlich und bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- 3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen oder durch die Hauptversammlung bilden lassen.
- 5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche, Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 11 Ausschüsse

Ausschüsse können gebildet werden, wenn besondere Aufgaben zur Erledigung anstehen. Sie werden vom Vorstand berufen. Sie bestehen aus 5 Mitgliedern und wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion.

§12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu DM 150.--) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Altenriet zur ausschließlichen Verwendung i. S. des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Altenriet, den 31. Januar 1997

A Værrigender

liegfried Weiß 2. Vorse hen des

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. 385 am 25. Februar 1998 wird bescheinigt.

Nürtingen, den 25. Februar 1998

A H T S G E R I C H T

Berlinghof Justizoberinspektor